jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/12/18 IVZR46/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1970

Norm

VersVG §158c

Rechtssatz

Zeigt der Geschädigte den Schaden seinem eigenen Versicherer nicht rechtzeitig an und verwirkt er hierdurch den Versicherungsschutz, so wird damit der nur nach § 158 c Abs 1 VVG haftende Versicherer des Schädigers nicht eintrittspflichtig. Das gilt auch dann, wenn der Geschädigte seinen eigenen Versicherer bewußt nicht in Anspruch genommen hat, um sich nicht der Gefahr einer Prämienerhöhung auszusetzen.

Veröff: VersR 1971,238

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1970:RS0103721

Dokumentnummer

JJR_19701218_AUSL000_0040ZR00046_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at